OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350701/2/KLi

Datum:
Linz, 30. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. Juli 2019 des A K, geb. x, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. Juni 2019, GZ: SHmR-083-01-93-2019, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2019, GZ: SHmR-083-01-93-2019, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. April 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst und unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Bf s Staatsbürger und laut Bescheid vom 10. Mai 2016 asylberechtigt sei. Aus dem vorliegenden Lehrvertrag ergebe sich, dass der Bf von 12. November 2018 bis 11. Mai 2022 eine erstmalige Lehre absolviere und eine Lehrlingsentschädigung in der Höhe von monatlich 630,01 Euro beziehe. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG liege nicht vor, da die Lehre bereits vor der Antragstellung begonnen worden sei und somit ein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht hergestellt worden sei.

Der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 16. Juli 2019, mit welcher der Bf die Stattgabe seines Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung begehrt.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, die Begründung der Ablehnung seines Antrages, sei die Lehrstelle, die er vor der Antragstellung der Mindestsicherung begonnen habe. Er habe leider nicht gewusst, dass es eine solche Voraussetzung gebe. Er baue sich momentan in Österreich ein Leben auf und brauche dafür kurzzeitig Unterstützung. Mit seiner momentanen Lehrlingsentschädigung in der Höhe von 630,01 Euro könne er nicht leben. Nach seinen Recherchen erfülle er sämtliche Voraussetzungen um die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und

bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der Bf hat eine solche nicht beantragt, die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und s Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 10. Mai 2016, GZ: 1066416506 – 150433937-3/BMI-BFA_STM_RD, wurde ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Der Bf ist seit 1. April 2019 in W, x 5/10, wohnhaft und bezahlt eine monatliche Miete in Höhe von 375,78 Euro.

II.2. Laut vorliegendem Lehrvertrag vom 8. November 2018 absolviert der Bf in der Zeit von 12. November 2018 bis 11. Mai 2022 eine Lehre als Elektrotechniker. Er bezieht eine Lehrlingsentschädigung von durchschnittlich 630,01 Euro netto pro Monat.

II.3. Der Bf hat vor Abschluss des Lehrvertrages kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung hergestellt. Der Bf bezieht auch keine im Zusammenhang mit der Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes. Dem Bf war die Voraussetzung des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG aufgrund des von der belangten Behörde gewährten Parteiengehörs vom 10. Mai 2019 bekannt. Dieses wurde dem Bf am 15. Mai 2019 durch Hinterlegung in der Abgabevorrichtung zugestellt. Beginn der Abholfrist war der 16. Mai 2019. Der Bf hat von der Möglichkeit des Parteiengehörs keinen Gebrauch gemacht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unbestritten. Der Beginn der Lehre geht aus dem vom Bf vorgelegten Lehrvertrag hervor; die Höhe der Lehrlingsentschädigung ergibt sich aus den vorliegenden Lohnabrechnungen.

III.2. Der Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Mai 2019 im Wege des Parteiengehörs darauf hingewiesen, dass er die Voraussetzungen des

§ 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG nicht erfüllt und beabsichtigt ist, seinen Antrag abzuweisen. Der Bf hat sich dazu nicht geäußert.

Dem Bf war aufgrund dieses Schreibens allerdings bekannt bzw. musste ihm bekannt sein, dass er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG nicht erfüllt.

III.3. Aus diesen Ermittlungsergebnissen geht hervor, dass der Bf kein Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung hergestellt hat. Er erhält keine im Zusammenhang mit der Ausbildungsmaßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes. Der Bf hat eine solche in seinem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung auch nicht angegeben.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.2. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

IV.3. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die dem erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen, oder
b) an einer mindestens 3-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert
und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Gemäß § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf bringt zusammengefasst vor, dass er das Einvernehmen mit der belangten Behörde nicht herstellen habe können, weil er die Lehre vor der Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung begonnen habe. Er habe außerdem nichts von den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG gewusst.

V.2. Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG wurde mit der Novelle des Oö. BMSG, LGBl. Nr. 24/2017 in das Oö. BMSG eingefügt.

Die *Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag, Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen dazu Nachfolgendes aus:

„Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Zustandekommen des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt. Das im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger bereits Gesagte gilt auch für diesen Bereich entsprechend.
Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind z.B. die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie z.B. der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können.

Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosen-versicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen. Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.
Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.
Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (z.B. der zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist.“

V.3. Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG ist zunächst das Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Ein solches Einvernehmen liegt unstrittig nicht vor. Außerdem ist der Bezug einer im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes gefordert. Diese bezieht der Bf jedoch unstrittig nicht. Der Bf erhält vom Ausbildungsbetrieb eine Lehrlingsentschädigung, jedoch in diesem Zusammenhang keine genannte regelmäßige Geldleistung des Bundes.

Da der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bereits aus diesem Grunde abzuweisen ist, ist auf die vorgebrachten Argumente des Bf (Unkenntnis der Bestimmung, kurzzeitige Unterstützung) nicht mehr einzugehen.

V.4. Im Ergebnis kann daher der von der belangten Behörde ergangene Abweisungsbescheid bezüglich des Antrages des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht als rechtswidrig erachtet werden. Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die

Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer